

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

set eben so wie die Zahl der Distrakte, der Gemeinden, der Sektionen vermindern, eben so auch die der Kantone heruntersezzen könne.

Auch der zweite von der Constitution hergeleitete Einwurf, wegen der darinn bestimmten Zahl der Kantone, ist von keinem grössern Gewicht.

Der 18te § gebietet, daß die Zahl der Kantone, falls sich Bündten mit uns vereinigen wolle, provisoirement, das heißt vorläufig, ein und zwanzig seyn solle.

Eine vorläufige Verfügung ist aber doch offenbar keine solche unabänderliche Regel, kein eigentliches Constitutionsgesetz, das als Grundweise eines Staates betrachtet werden muß; sondern eine Vorschrift, welche bloß für den Zeitpunkt gegeben wird, bis der Gegenstand mit gehöriger Ueberlegung und von gebührendem Orte aus eigentlich bestimmt werden kann. So verordnet der vorgehende 17te Artikel mit dem nämlichen Ausdruck provisoirement, daß Luzern (nachher in Yrau umgewandelt) der vorläufige Hauptort Helvetiens seyn solle, und erläutert zugleich mit bestimmten Worten, was der Sinn jenes Ausdrucks — vorläufig — nemlich, daß dem Gesetz die eigentliche Bestimmung zukomme. Sollte nun das nemliche Wort in dem unmittelbar darauf folgenden § einen andern Sinn haben, einer andern Auslegung fähig seyn?

Lasst uns aber einen Blick auf die gegenwärtige Geschaffenheit der Cantonseintheilung unsers Vaterlandes werfen, und sie mit derjenigen vergleichen, welche die Constitution vorläufig festsetzte! — Ein neuer Kanton von welcher sie keine Erwähnung thut, bildete sich während dem Laufe der Revolution; die vormaligen freyen Aemter, welche zum Canton Zug getheilt waren, gründeten ohne dieses den jzigen Canton Baden. Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, Sargans, Appenzell und St. Gallen, die nach dem zweiten Titel der Constitution acht verschiedene Cantone aus machten, sind nun in die drey des Santis, der Linth und der Waldstätte vereinigt. Statt ein und zwanzig haben wir wirklich nur achtzehn Cantone.

Diese Thatsachen beweisen wohl unumstößlich, daß die Zahl der Kantone verändert, vermehret oder vermindert werden könne. Der große Rath hat diesen Grundsatz durch förmliche Beschlüsse geheiliget und diese sind auch wirklich in Kraft und Execution gesetzt worden.

Bürger Repräsentanten! Mit voller Überzeugung daß dadurch die Kraft und Festigkeit unsrer neuen Verfassung, so wie das Wohl des Landes wesentlich befördert und hingegen der Constitution auf keine Weise

zu nahe getreten werde, rathet Ihnen also ihre Commission, die Zahl der Kantone bei der neuen Eintheilung des gegenwärtigen Umfangs der helvet. Regierung auf eilse zu bestimmen. Diese Mittel-Zahl aus den verschiedenen Vorschlägen, welche theils niedriger, theils höher gemacht wurden, vereinigte die größte Anzahl Stimmen der Commissions-Glieder. Sie würde Kantone von 160,000 bis 170,000 Seelen bilden. Sie ist auch einer schiflichen Anwendung in der Execution sehr fähig.

Allein B. Gesetzgeber! Die beste, die heilsamste Anstalt kann Nachtheil und Verderben zur Folge haben, kann in ihrer Ausführung scheitern, wenn sie zu unrechter Zeit unternommen wird, oder nicht genug vorbereitet ist. Besonders zu einer so wichtigen weitumfassenden Einrichtung ist es unentbehrlich den Zeitpunkt sorgfältig zu wählen, das Volk zuvor über sein wahres Interesse aufzuklären, und dasselbe dadurch auf die vorhabende Veränderung vorzubereiten.

Ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu geschickt? hat das helvetische Volk die Stimmung, welche zu einem glücklichen Erfolge unumgänglich nötig ist? — Ich antworte auf beide Fragen mit — Nein!

Nach der Regel sind alle Neuerungen, deren Nutzen dem Individuum nicht sogleich und ohne einzigen Schatten in die Augen fällt, der Anhänglichkeit unsers Volkes an die Gewohnheiten der Vater, seiner angeerbten Beständigkeit zuwieder. Sie beunruhigen, verwirren und hemmen wenigstens für den Augenblick den Gang der Geschäfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u s s.

Das Vollziehungsdirektorium in Betrachtung, daß das Gesetz vom 19. Weinmonat alle Ehehaftens Innungs- und andere Gewerbs-Borrechte ohne Aussnahme aufgehoben hat, indem dieselben mehr auf den besonderen Vortheil ihrer Besitzer als auf den allgemeinen Nutzen abzwecken, und die bürgerliche Freiheit, die Verböllkommung der Künste und den Gewerbsfleis auf eine mit unserer Verfassung unerträgliche Weise beschränkten.

In Betrachtung, daß nichts destoweniger dieses nigen Gewerbe, welche auf die Gesundheit des Vol-

tes und auf die Sicherheit des Eigenthums einen besondern Einfluss haben, der Aufsicht einer wohlgeordneten Polizei unterworfen, und die bisherigen Gewerbsverordnungen, jedoch nur in soweit sie diese Polizeiaufsicht betreffen, einzuhalten in Kraft bleiben sollen.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz bis jetzt weder die Behörde, welcher die Gewerbspolizei zu kommen soll, noch die Art ihrer Ausübung bestimmt hat.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Anlegenheiten.

B e s c h l e s s:

Jedermann, der Vorhabens ist eine Art von Gewerb zu unternehmen, welche bis dahin nur vermitteilt eines Ehehaftes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen und zu dem Ende der Munizipalität oder in Ermanglung derselben dem Agent seiner Gemeinde davon die Anzeige thun.

2. Zu dieser Art von Gewerben gehörten namentlich alle durch Wasserrader getriebene Gewerke, als Mühlen, Hammerschmieden, Stampfen und übrige, alle diejenigen welche die Feuerissen erfordern, ferner die Bakofen, Schlachtbanke, Wirthshäuser, Pintenschänken und Gerbereien.

3. Die Munizipalität oder in Ermanglung derselben der Agent wird nach empfanger Anzeige den Ort, wo eine solche Gewerbstätte errichtet werden soll, in Augenschein nehmen, und der Verwaltungskammer darüber Bericht abstatten.

4. Die Verwaltungskammer wird darauf untersuchen, ob von Seite der allgemeinen Sicherheit, oder der öffentlichen Gesundheit keine Hindernisse gegen die Errichtung einer solchen Gewerbstätte vorhanden seyen.

5. Sobald sich keine Hindernisse dieser Art vorfinnen, so ist dieselbe ohne andersgehalten die verlangte Bewilligung zu ertheilen.

6. Sie kann dabei keine Rücksicht auf die Menge ähnlicher Gewerbe, die in einem gewissen Bezirke wirklich vorhanden sind, noch auf den durch die Errichtung des neuen Gewerbes für die bisherigen Bezugsgenossen entstehenden Verlust ihres Absatzes nehmen.

7. Eben so wenig kann sie auf die allfälligen Einwendungen derer, welche die Beurtheilung eines von dem Gesetze anerkannten Eigenthumrechtes verschützen, bei ihrer Bewilligung Rücksicht nehmen, sondern wird dieselben der Beurtheilung des Gerichtshofes, an den sich die Eigenthümer zu wenden haben, überlassen.

8. Die Munizipalität, oder in Ermanglung derselben der Agent jedes Ortes hat über die Beobachtung der bisherigen Polizeiverordnungen, welche die Ausübungsart verschiedenes Gewerbe vorschreiben, vorsichtig zu wachen.

9. Sie wird namentlich über die vorgeschriebenen Maasse und Gewichte eine sorgfältige Aufsicht führen.

10. Die Ausübung der Gewerbspolizei von Seite dieser Gemeindebeamten ist der Verwaltungskammer ihres Kantons untergeordnet.

11. Der vorliegende Beschluss soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Anlegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Also beschlossen in Luzern den 3ten Christmonat des Jahres eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsee.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Erste Sitzung, 22. December.

Abends 5 Uhr.

Der B. Zschokke eröffnete die Versammlung mit Verlesung der Namen aller aktiven sowohl als passiven Mitglieder (ihre Zahl war nahe an 50) die sich zu Bildung der Gesellschaft vereinigt hatten; er sprach mit Kraft und Enthusiasmus von dem Zweck und der Bestimmung der Gesellschaft, die vaterländischen Geiste, Aufklärung und wahren Patriotismus, bald in Vereinigung mit zahlreichen Schwestergesellschaften in ganz Helvetien, befördern, nähren und beleben soll.

Er foderte hierauf das älteste Mitglied der Gesellschaft auf, den Vorsitz, und das jüngste das Secretariat vorläufig einzunehmen.

Der B. Nüce als ältestes und der B. Fischer als jüngstes Mitglied folgten dieser Aufforderung und jener ludete die Gesellschaft ein, durch geheimes Stimmenmehr sich sowohl einen Präsident als einen Secretär zu wählen.

Dieses geschah und durch Stimmenmehr wurden hierauf zum Präsident B. Usteri, zum Secretär B. Zschokke ernannt.

Nach dem Antrag des Präsidenten wurden hierauf die vorl. usg. gedruckten Organisationsgesetze der Gesellschaft (sie befinden sich im Rep. S.) verlesen, und da Niemand über den ganzen Plan das Wort verlangte, dieselben Artikelweise debattirt.

Art. 1. 2 3. Angenommen.

Art. 4. Zschokke bemerkte, die Societät müsse wünschen, daß ihre Verhandlungen bekannt werden; ein Mitglied, der B. Karl Meyer habe sich angetragen, dieselben niederzuschreiben und zum Druck zu